


Normgeber:	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	Quelle:	
Aktenzeichen:	LBD-0302.2/296/1	Gliede-	2125
Erlassdatum:	10.12.2015	rungs-Nr:	
Fassung vom:	10.12.2015	Fundstelle:	K. u. U. 2016, 26
Gültig ab:	10.12.2015		

Neufassung der Rahmendienstvereinbarung über die Gesundheitsvorsorge und -fürsorge für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Rahmendienstvereinbarung über die Gesundheitsvorsorge und -fürsorge für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte

Vorbemerkung:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Alkohol in Einrichtungen und Räumen sowie bei Veranstaltungen der Institutionen

§ 3 Mitarbeit psychosozialer Dienste

§ 4 Verfahren

(1) Erste Stufe - Gesprächsankündigung, erstes Dienstgespräch

(2) Zweite Stufe - zweites Dienstgespräch - erste Maßnahmen

(3) Dritte Stufe - weitere Maßnahmen

§ 5 Ergänzende Regelungen

§ 6 Nachgehende Hilfe

§ 7 Schriftliche Unterlagen

§ 8 Verfahren bei Rückfällen

§ 9 Wiedereinstellung

§ 10 Informations- und Schulungsmaßnahmen

§ 11 Regionale Helferkreise

§ 12 Schlussvorschriften

Anhang zur Rahmendienstvereinbarung über die Gesundheitsvorsorge und -fürsorge für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte in der jeweils geltenden Fassung

Neufassung der Rahmendienstvereinbarung über die Gesundheitsvorsorge und -fürsorge für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2015 - Az.: LBD-0302.2/296/1

Fundstelle: K.u.U. 2016, S. 26

Das Kultusministerium gibt nachstehend die Neufassung Rahmendienstvereinbarung über die Gesundheitsvorsorge und -fürsorge für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte bekannt.

**Rahmendienstvereinbarung
über die Gesundheitsvorsorge und -fürsorge
für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte**

Zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und dem

Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren,

Hauptpersonalrat der Lehrkräfte an beruflichen Schulen,

Hauptpersonalrat der Lehrkräfte an Gymnasien,

Hauptpersonalrat außerschulischer Bereich

im Einvernehmen mit den Hauptvertrauenspersonen der Schwerbehinderten und der Beauftragten für Chancengleichheit des Kultusministeriums

wird folgende Rahmendienstvereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Kultusministerium und die Hauptpersonalräte sowie die Schwerbehindertenvertretung und die Beauftragte für Chancengleichheit sind sich darin einig, dass die Vorbeugung und die Behandlung der Alkoholabhängigkeit und der anderen Suchtkrankheiten im besonderen Maße zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn und Arbeitgebers gehören. Vorarbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Verfahren sind die anderen Maßnahmen dieser Dienstvereinbarung anzuwenden. Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Landesdisziplinargesetzes bleiben unberührt.

Ziele und Grundsätze der Rahmendienstvereinbarung:

- Dem Suchtmittelmissbrauch, insbesondere dem Alkoholmissbrauch, soll vorgebeugt, ihm entgegengetreten und dadurch die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten erhalten werden.
- Alkohol- und anderen Suchtkranken und Suchtgefährdeten soll so früh wie möglich durch Beratung, durch Motivation zur Hilfeannahme und durch Nachsorge ein Hilfsangebot unterbreitet werden.
- Die vereinbarten Maßnahmen sollen

- Kolleginnen, Kollegen und Vorgesetzte zu angemessenem Umgang mit Suchtgefährdeten und Suchtkranken anleiten,
- einen Beitrag zur Arbeitssicherheit leisten und
- die betroffenen Beschäftigten vor sozialem Abstieg bewahren.

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Behörden, Institute, Anstalten, Seminare, Schulen, Schulkinder- gärten und Grundschulförderklassen, die zum Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums gehören (nachfolgend Institutionen genannt) sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Institutionen mit Beschäftigten des außerschulischen Bereichs sind im Anhang zu dieser Dienstvereinbarung aufgelistet.

§ 2 Alkohol in Einrichtungen und Räumen sowie bei Veranstaltungen der Institutionen

1. In den Räumen und Einrichtungen der Institutionen ist während der Dienstzeit die Einnahme von Alkohol grundsätzlich unzulässig. Soweit ausnahmsweise während der Dienstzeit bzw. in den Räumen und Einrichtungen der Institutionen bei Veranstaltungen auch aus privatem Anlass (z. B. Geburtstag, Dienstjubiläum, Verabschiedung) alkoholische Getränke konsumiert werden, sind immer auch alkoholfreie Getränke anzubieten.
2. Auf die Verwendung von Alkohol bei der Zubereitung von Speisen soll generell verzichtet werden. Sofern dennoch Alkohol Verwendung findet, ist deutlich darauf hinzuweisen und eine alkoholfreie Alternativspeise anzubieten.
3. Soweit das Kultusministerium und / oder die nachgeordneten Institutionen als Veranstalter unter Beteiligung von Beschäftigten tätig werden, wenden sie diese Bestimmungen entsprechend an.
4. In Institutionen, in denen Beschäftigte beherbergt und gepflegt werden, darf außerhalb der Dienstzeit Alkohol angeboten werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
5. In den Dienststellen dürfen weder in den dort befindlichen Verkaufseinrichtungen (inklusive Getränkeautomaten), noch durch Verkaufsaktionen, Sammelbestellungen o. ä. alkoholische Getränke angeboten werden.

§ 3

Mitarbeit psychosozialer Dienste

(1) Die Förderung der Krankheitseinsicht und der Therapiebereitschaft Betroffener erfordert die Beteiligung Fachkundiger am Verfahren. Psychosoziale Dienste oder eine andere fachkundige Beratungsstelle / Person (Fachkraft) sind deshalb so früh wie möglich einzuschalten. Für die Betroffenen dürfen insoweit keine Kosten entstehen.

(2) Die Leitung der Institution legt im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat, der örtlichen Schwerbehindertenvertretung sowie der Beauftragten für Chancengleichheit allgemein fest, welche Einrichtungen oder fachkundige Personen die Aufgabe eines psychosozialen Dienstes für die Institution übernehmen können.

(3) Ohne, Mitarbeit einer Fachkraft und / oder der Betriebsärztin / des Betriebsarztes sollen die in § 4 Abs. 2 und 3 beschriebenen Maßnahmen nicht eingeleitet werden. Die Nichtbeteiligung ist schriftlich zu begründen.

§ 4

Verfahren

(1) Erste Stufe - Gesprächsankündigung, erstes Dienstgespräch

Besteht der durch Tatsachen begründete Eindruck, dass eine Beschäftigte / ein Beschäftigter suchtgefährdet oder schon abhängig ist, muss die bzw. der zuständige unmittelbare Vorgesetzte sie / ihn unter Nennung der Thematik unverzüglich zu einem ersten Dienstgespräch einladen und dafür einen festen Termin innerhalb von zwei Wochen ansetzen.

Die Betroffene / der Betroffene kann zum ersten Dienstgespräch ein Mitglied des örtlichen Personalrats, gegebenenfalls die örtliche Schwerbehindertenvertretung oder eine Person ihres / seines Vertrauens an ihrer / seiner Dienststelle hinzuziehen. Auf diese Möglichkeit ist die Betroffene / der Betroffene bei der Einladung zum ersten Dienstgespräch hinzuweisen.

Beim ersten Dienstgespräch händigt die / der Vorgesetzte der / dem Betroffenen ein Exemplar der Dienstvereinbarung Sucht und erstes Informationsmaterial aus, empfiehlt eine Suchtberatungsstelle bzw. einen psychosozialen Dienst aufzusuchen oder mit einem Helferkreis für Suchtkranke (vgl. § 11) Kontakt aufzunehmen, und zeigt - ggf. nach fachlicher Beratung durch eine Fachkraft - Wege zur Hilfe auf. Die bzw. der Vorgesetzte prüft - soweit notwendig - dabei auch, ob innerbetriebliche Maßnahmen in Betracht kommen, die geeignet sind, der / dem Betroffenen eine positive Verhaltensänderung - insbesondere die Abstinenz - zu erleichtern (z. B. anderes Aufgabenfeld, anderer Lehrauftrag, veränderte Stundenplangestaltung).

Gleichzeitig teilt sie bzw. er der / dem Betroffenen mit, dass bei fortgesetzter Auffälligkeit die bzw. der zuständige nächsthöhere Vorgesetzte und der für das zweite Gespräch vorgesehene Personenkreis eingeschaltet wird und die Familie verständigt werden kann.

Ferner klärt sie bzw. er die / den Betroffene(n) über eventuelle dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen, insbesondere die gem. § 4 Abs. 2 möglichen Maßnahmen auf.

Über dieses Gespräch wird Stillschweigen bewahrt und keine inhaltliche Aktennotiz gefertigt. Es werden lediglich der Grund und der Zeitpunkt des Gesprächs festgehalten. Die bzw. der Betroffene erhält eine Mehrfertigung der Notiz.

Wird kein zweites Gespräch nötig, ist die Aufzeichnung nach einem Jahr zu vernichten. Im Kultusministerium kann das Dienstgespräch von einer Vertreterin / einem Vertreter des Amtschefs geführt werden.

(2) Zweite Stufe - zweites Dienstgespräch - erste Maßnahmen

Ist spätestens nach zwei Monaten im Verhalten der / des Betroffenen keine positive Veränderung festzustellen, so ist mit ihr / ihm umgehend ein weiteres Gespräch zu führen.

An diesem Gespräch nehmen teil:

- die / der unmittelbare Vorgesetzte,
- eine Vertreterin / ein Vertreter der zuständigen nächst höheren, vorgesetzten Behörde(n), nämlich:

GHWRGs	je eine Vertreterin / ein Vertreter des Staatlichen Schulamts und des Regierungspräsidiums,
BS	eine Vertretung aus dem Regierungspräsidium,
Gym	eine Vertretung aus dem Regierungspräsidium,
asB	eine Vertretung aus dem Regierungspräsidium bzw. dem Ministerium,
- eine Vertreterin / ein Vertreter des örtlichen Personalrats,
- eine Fachkraft (vgl. § 3 Abs. 1),
- die zuständige Betriebsärztin / der zuständige Betriebsarzt,
- gegebenenfalls die örtliche Schwerbehindertenvertretung,
- gegebenenfalls die / der zuständige Beauftragte für Chancengleichheit.

auf Antrag der / des Betroffenen

- eine weitere Person ihres / seines Vertrauens.

Auf das Antragsrecht ist die / der Betroffene hinzuweisen.

Der Teilnahme einer Vertreterin / eines Vertreters des örtlichen Personalrats, der zuständigen Betriebsärztin / des zuständigen Betriebsarztes, einer Vertreterin / eines Vertreters der Schwerbehindertenvertretung sowie der / des zuständigen Beauftragten für Chancengleichheit kann die / der Betroffene jeweils widersprechen.

In diesem Gespräch wird die / der Betroffene nachdrücklich zu einer Behandlung der Suchtkrankheit aufgefordert. Sie / er erhält Adressen von Suchtberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, Fachkliniken sowie Informationsmaterial über Therapiemöglichkeiten und deren Finanzierung.

Die bzw. der Betroffene kann in dem Gespräch eine Person benennen, die ihre bzw. seine Familienangehörigen über die Situation informieren soll. Ferner ist sie bzw. er über die nächsten Verfahrensschritte (siehe Stufe 3 und die weiteren Maßnahmen des § 4 Abs. 3) und über eventuelle dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen aufzuklären.

Solche Konsequenzen können sein:

1. Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attests bei jeder Fehlzeit;
2. Verpflichtung zur Vorlage eines amtsärztlichen Attests, auch bei kurzen Fehlzeiten;
3. Auflage, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen (bzw. alternativ die behandelnden Ärztinnen / Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber den dienstlichen Vorgesetzten zu entbinden);
4. amtsärztliche Überwachung;
5. Auflage, in regelmäßigen Abständen ärztlich kommentierte Laborbefunde vorzulegen;
6. Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung;
7. Entzug bestimmter dienstlicher Funktionen;

8. Auflage, sich einer stationären Entgiftung sowie einer Therapie zu unterziehen und dies schriftlich gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen;
9. Auflage, ambulante Hilfsangebote wahrzunehmen und / oder an Selbsthilfegruppen teilzunehmen, und dies in der Regel schriftlich gegenüber der Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen;
10. Abmahnung im Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerverhältnis;
11. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Unterbrechung des leistungsorientierten Stufenaufstiegs, nach einer Abmahnung: Änderungskündigung bzw. Kündigung;
12. bei Beamtinnen und Beamten: Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 25 LDG (Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Zurückstufung und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis) und / oder Feststellung der Dienstunfähigkeit mit der Folge eines Zuruhesetzungsverfahrens.

Im Anschluss an das Gespräch werden Maßnahmen nach den Ziffern 1-5 und 8-9 angeordnet. Ferner können Konsequenzen nach den Ziffern 6, 7 und 10-12 angedroht werden.

(3) Dritte Stufe - weitere Maßnahmen

Nach weiteren zwei Monaten hat die bzw. der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte dem Regierungspräsidium, im außerschulischen Bereich dem Regierungspräsidium bzw. dem Kultusministerium, auf dem Dienstweg über das zwischenzeitliche Verhalten der bzw. des Betroffenen schriftlich zu berichten.

Ist im Verhalten der bzw. des Betroffenen immer noch keine positive Veränderung festzustellen, werden die auf der zweiten Stufe angedrohten Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Ziffer 6, 7, 10-12) umgesetzt.

Die bzw. der, Betroffene erhält, ggf. erneut, schriftlich die Auflage, ein konkretes Hilfsangebot nach Ziffer 8 bzw. 9 wahrzunehmen und erhält dafür zwei Wochen Bedenkzeit. Sie / er wird darauf hingewiesen, dass bei Ablehnung des Hilfsangebots bei Beschäftigten in einem Arbeitsverhältnis die Abmahnung, Änderungskündigung oder Kündigung, bei Beschäftigten im Beamtenverhältnis das Disziplinarverfahren oder ein Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit mit den entsprechenden Rechtsfolgen eingeleitet werden. Die für die / den Betroffene(n) bisher zuständige Fachkraft (§ 3 Abs. 1) erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens mit der Bitte, die / den Betroffene(n) zu unterstützen.

Die / der Betroffene hat ihrem / seinem unmittelbaren Vorgesetzten und dem Regierungspräsidium schriftlich mitzuteilen, bei welcher Einrichtung und ab wann die Auflage erfüllt wird. Die Mitteilung muss innerhalb von drei Wochen beim unmittelbaren Vorgesetzten und beim Regierungspräsidium, im außerschulischen Bereich beim. Regierungspräsidium bzw. beim Kultusministerium, eingegangen sein. Liegt diese Mitteilung nicht rechtzeitig vor, wird die arbeits- / dienstrechtliche Konsequenz förmlich eingeleitet, welche der / dem Betroffenen im vorstehend genannten Schreiben mitgeteilt wurde.

§ 5 Ergänzende Regelungen

(1) Das in § 4 geregelte Verfahren ist grundsätzlich in allen Fällen durchzuführen, in denen der Verdacht auf Suchtgefährdung bzw. -abhängigkeit besteht. Sofern sinnvoll und zweckmäßig, können weitere Gespräche zwischen der / dem Vorgesetzten und der / dem Betroffenen stattfinden, wobei beide Seiten initiativ werden können. Die genannten Verfahrenshöchstfristen können sich durch dazwischen liegende Ferien- / Urlaubsabschnitte verlängern.

(2) In begründeten Einzelfällen kann von der personalverwaltenden Stelle bzw. mit deren Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen von den genannten Verfahrensschritten und -fristen des § 4 aus rechtlichen, medizinischen, persönlichen und sozialen Gründen abgewichen werden. Vor Abweichungen aus medizinischen oder sozialen Gründen ist die Fachkraft anzuhören. Die Gründe für ein Abweichen sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Einbindung von Personalratsmitgliedern und / oder Schwerbehindertenvertretern sowie der / des Beauftragten für Chancengleichheit in das beschriebene Verfahren ersetzt nicht die gesetzlich vorgegebene Beteiligung bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen.

(4) Die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten beraten die Personalvertretung und die Vorgesetzten.

§ 6 Nachgehende Hilfe

Nach erfolgter Therapie wird den betroffenen Beschäftigten die regelmäßige Inanspruchnahme von ambulanten Hilfsangeboten und / oder die Teilnahme an Selbsthilfegruppen und deren Nachweis in der Regel schriftlich zur Auflage gemacht, um ihnen eine suchtmittelfreie Lebensweise zu erleichtern und eine Neugestaltung der sozialen Beziehungen zu ermöglichen.

§ 7 Schriftliche Unterlagen

Wenn nach erfolgreicher Therapie kein Rückfall erfolgt, sind unbeschadet der beamtenrechtlichen Personalaktenvorschriften alle schriftlichen Unterlagen über das suchtmittelbedingte Verhalten der / des Betroffenen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Dienstaufnahme zu vernichten.

§ 8

Verfahren bei Rückfällen

Bei Rückfällen ist entsprechend § 4 zu verfahren. Das Verfahren beginnt in der Regel mit § 4 (2). Auf die in § 4 (3) genannten Möglichkeiten wird hingewiesen.

§ 9

Wiedereinstellung

Unbefristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen wegen Suchtmittelmissbrauchs gekündigt werden musste, bietet die Dienststelle im Falle eines nachhaltigen Therapieerfolgs (nachgewiesen über mindestens zwei Jahre) im Rahmen entsprechender freier und besetzbarer Stellen eine Wiedereinstellung an.

Beschäftigte im Beamtenverhältnis, die wegen Suchtmittelmissbrauchs zur Ruhe gesetzt werden mussten, werden im Fall der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach Maßgabe von § 29 Beamtenstatusgesetz reaktiviert.

§ 10

Informations- und Schulungsmaßnahmen

- Die effektive Umsetzung dieser Dienstvereinbarung erfordert eine umfassende und qualifizierte Fortbildung von Vorgesetzten, Personalratsmitgliedern, Schwerbehindertenvertretern und Beauftragten für Chancengleichheit sowie Beschäftigten der Institutionen.
- Das bestehende Fortbildungskonzept wird vom Kultusministerium bei Bedarf unter Einbeziehung der Erfahrungen von Einrichtungen oder Fachkräften der Suchtkrankenhilfe unter Beteiligung der Personalvertretung gemäß den Vorschriften des LPVG für alle Ebenen weiterentwickelt.
- Die konkreten Fortbildungsmaßnahmen sollen gemeinsam mit den oben aufgeführten Einrichtungen möglichst unter Einbeziehung von Betroffenen bzw. Selbsthilfegruppen gestaltet werden.
- Unabhängig davon informieren die oberen bzw. die unteren Schulaufsichtsbehörden in mehrjährigen Abständen alle Beschäftigten über die Alkohol- und sonstige Suchtproblematik einschließlich Co-Alkoholismus am Arbeitsplatz und über Hilfsmöglichkeiten. Das Kultusministerium stellt zu diesem Zweck schriftliche Informationen zur Verfügung.

§ 11

Regionale Helferkreise

In räumlicher Anlehnung an die Einzugsbereiche der unteren Schulaufsichtsbehörden wird – in Abstimmung bzw. in Kooperation mit anderen Einrichtungen – die Arbeit von „Helferkreisen für Suchtkranke“ unterstützt bzw. initiiert.

Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen sind u. a.:

- Ministerium, obere bzw. untere Schulaufsichtsbehörden stellen den ihnen nachgeordneten Institutionen sowie den Personalvertretungen Adressverzeichnisse und Hinweise auf geeignete Hilfemöglichkeiten in ca. jährlichen Abständen (Rundschreiben und / oder Aushang) zur Verfügung.
- Ehemaligen Suchtkranken wird ermöglicht, durch Fortbildung zur Suchtkrankenhelferin / zum Suchtkrankenhelfer (Helferausbildung) die regionale psychosoziale Betreuung von Kolleginnen und Kollegen zu unterstützen. Für diese Tätigkeit erhalten sie ggf. eine angemessene Freistellung von der Unterrichts- bzw. Dienstverpflichtung.
- Den Angehörigen der Helferkreise obliegen keine Melde- oder Anzeigeverpflichtungen gegenüber den Schulaufsichtsbehörden oder den Vorgesetzten. Sie beraten sie jedoch auf freiwilliger Basis. Bei der Beratung und Betreuung von Suchtkranken bekannt gewordene Angelegenheiten und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.

§ 12

Schlussvorschriften

(1) Die Rahmendienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 10. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rahmendienstvereinbarung vom 20. November 2007 außer Kraft.

(2) Die Rahmendienstvereinbarung kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Im Einvernehmen zwischen dem Kultusministerium und dem Hauptpersonalrat kann die Frist abgekürzt werden. Einvernehmliche Änderungen sind davon unabhängig jederzeit möglich.

(3) Verfahren, die entsprechend dieser Rahmendienstvereinbarung vor Ablauf der Kündigungsfrist begonnen wurden, sind entsprechend den Vorschriften dieser Fassung der Rahmendienstvereinbarung fortzuführen.

(4) Soweit einzelne Vorschriften der Rahmendienstvereinbarungen aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Rahmendienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

(5) Die Dienstvereinbarung ist in der jeweils gültigen Fassung im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekannt zu machen.

Stuttgart, den 10. Dezember 2015

Manfred Stehle
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Alfred König
Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Ralf Scholl
Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien

Sophia Guter
Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen

Martin Morgen
Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich

Anhang zur Rahmendienstvereinbarung über die Gesundheitsvorsorge und -fürsorge für suchtgefährdete und suchtkranke Beschäftigte in der jeweils geltenden Fassung

- (1) Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- (2) Staatliches Schulamt Albstadt
- (3) Staatliches Schulamt Backnang
- (4) Staatliches Schulamt Biberach
- (5) Staatliches Schulamt Böblingen
- (6) Staatliches Schulamt Donaueschingen
- (7) Staatliches Schulamt Freiburg

- (8) Staatliches Schulamt Göppingen
- (9) Staatliches Schulamt Heilbronn
- (10) Staatliches Schulamt Karlsruhe
- (11) Staatliches Schulamt Konstanz
- (12) Staatliches Schulamt Künzelsau
- (13) Staatliches Schulamt Lörrach
- (14) Staatliches Schulamt Ludwigsburg
- (15) Staatliches Schulamt Mannheim
- (16) Staatliches Schulamt Markdorf
- (17) Staatliches Schulamt Nürtingen
- (18) Staatliches Schulamt Offenburg
- (19) Staatliches Schulamt Pforzheim
- (20) Staatliches Schulamt Rastatt
- (21) Staatliches Schulamt Stuttgart
- (22) Staatliches Schulamt Tübingen
- (23) Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik Baden-Württemberg
- (24) Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater Schloss Rotenfels
- (25) Schulbauernhof Niederstetten-Pfizingen

- (26) Staatliche Schule für Hörgeschädigte und Sprachbehinderte Heilbronn *)
- (27) Staatliche Schule für Gehörlose, Schwerhörige und Sprachbehinderte Neckargemünd *)
- (28) Staatliche Schule für Hörgeschädigte und Sprachbehinderte Nürtingen *)
- (29) Bildungs- und Beratungszentrum für Hörgeschädigte Stegen *)
- (30) Staatliche Schule für Blinde und Sehbehinderte Ilvesheim *)
- (31) Staatliche Schule für Sehbehinderte Waldkirch *)
- (32) Staatliche Schule für Körperbehinderte mit Heim Emmendingen *)
- (33) Staatliche Schule für Körperbehinderte Markgröningen *)
- (34) Staatliches Aufbaugymnasium Adelsheim *)
- (35) Staatliches Aufbaugymnasium Künzelsau *)
- (36) Staatliches Aufbaugymnasium Lahr *)
- (37) Staatliches Aufbaugymnasium Meersburg *)
- (38) Staatliche Modeschule Stuttgart *)
- (39) Staatliche Ballettakademie Berufsfachschule Stuttgart
- (40) Staatliche Schule für Gartenbau und Landwirtschaft und Landwirtschaftliche Schule Stuttgart
- (41) Staatliche Feintechnikschule VS-Schwenningen *)
- (42) Staatliche Berufsfachschule Furtwangen *)

- (43) Klinikschule Freiburg (Universitätsklinik) *)
- (44) Klinikschule Heidelberg
- (45) Staatliche Schule für Kranke Tübingen (Universitätsklinik)
- (46) Staatliche Schule für Kranke Weissenau Ravensburg (Zentrum für Psychiatrie)
- (47) Staatliches Kolleg Mannheim *)
- (48) Fachseminar für Sonderpädagogik Reutlingen
- (49) Pädagogisches Fachseminar Karlsruhe
- (50) Pädagogisches Fachseminar Kirchheim / Teck
- (51) Pädagogisches Fachseminar Schwäbisch Gmünd
- (52) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Albstadt-Ebingen (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (53) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Bad Mergentheim (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (54) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Esslingen (Gymnasien),
- (55) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Freiburg (Berufliche Schulen)
- (56) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Freiburg (Gymnasien und Sonderpädagogik)
- (57) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Freiburg (Realschulen)
- (58) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Freudenstadt (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (59) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Heidelberg (Gymnasien und Sonderschulen)

- (60) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Heilbronn (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (61) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Heilbronn (Gymnasien)
- (62) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Karlsruhe (Berufliche Schulen)
- (63) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Karlsruhe (Gymnasien)
- (64) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Karlsruhe (Realschulen)
- (65) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Laupheim (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (66) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Lörrach (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (67) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Ludwigsburg (Realschulen)
- (68) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Mannheim (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (69) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Meckenbeuren (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (70) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Nürtingen (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (71) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Offenburg (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (72) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Pforzheim (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (73) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Reutlingen (Realschulen)

- (74) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Rottweil (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (75) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Rottweil (Gymnasien)
- (76) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Schwäbisch Gmünd (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (77) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Schwäbisch Gmünd (Realschulen)
- (78) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Sindelfingen (Grund-, Werkreal- und Hauptschulen)
- (79) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Stuttgart (Berufliche Schulen)
- (80) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Stuttgart (Gymnasien und Sonderpädagogik)
- (81) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Tübingen (Gymnasien)
- (82) Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasien)

**) auch für die Beschäftigten des außerschulischen Bereiches*

© juris GmbH